

HVBG-Info 09/1985 vom 02.05.1985, S. 0009 - 0013, DOK 146.2/017-BSG

Zur Höhe der Rechtsanwaltsgebühren im Vorverfahren (§ 63 Abs. 2 SGB X) - BSG-Urteil vom 13.12.1984 - 9a RV 53/83

Zur Höhe der Rechtsanwaltsgebühren im Vorverfahren (§ 63 Abs. 2 SGB X);

hier: BSG-Urteil vom 13.12.1984 - 9a RV 53/83 -

Das BSG hat mit Urteil vom 13.12.1984 - 9a RV 53/83 - folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

Höhe der Rechtsanwaltsgebühren im Vorverfahren:

- 1. Für die Tätigkeit eines Rechtsanwaltes im Vorverfahren ist von einem Gebührenrahmen von 25 bis 305 DM auszugehen.
- 2. Erweist sich die vom Rechtsanwalt bestimmte Gebühr als unbillig, bestimmt die Kostenerhebungsbehörde die angemessene Gebühr, ohne daß ihr insoweit ein Verwaltungsermessen zusteht (vgl. BSG vom 22.03.1984 11 RA 16/83 = SozR 1300 § 63 Nr. 3 = HV-INFO 20/1984, S. 64-66).